

# Satzung von SHORT SHOTS

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "SHORT SHOTS". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden, woraufhin er „SHORT SHOTS e. V.“ heißt.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin einzutragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2 Vereinszweck

- (1) Vereinszweck ist die Förderung des jungen deutschen und europäischen Films, zum Beispiel durch die regelmäßige Veranstaltung von öffentlichen Kurzfilmvorführungen, insbesondere von Ausbildungsproduktionen und vor jungem Publikum.
- (2) SHORT SHOTS archiviert alle zu diesem Zweck eingesendeten Filme und trägt somit zur Dokumentation deutscher Filmkultur bei.
- (3) SHORT SHOTS versteht sich als Plattform für den Kontakt von Cineasten und Filmemachern unter- und miteinander, deutschland-, europaweit und international.
- (4) Hierzu sucht SHORT SHOTS die Kooperation mit Institutionen im Bereich der Kulturförderung und des Kulturaustausches, um Filme aus vielen Ländern in jeweils anderen Ländern bekannt zu machen.

## § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigende Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) In diesem Sinne ist die Tätigkeit des Vereins insbesondere auf die Förderung von Kunst und Kultur, der Bildung sowie der Völkerverständigung gerichtet.
- (3) Der Verein erstrebt keinen Gewinn und ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.
- (5) Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann jede geschäftsfähige natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein Aufnahmeantrag, der in Schrift- oder Textform an den Vorstand zu richten ist.  
Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Er teilt der antragstellenden Person die Aufnahme oder die Ablehnung ihres Antrags in der Form des Antrags mit, ohne dies begründen zu müssen.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann beitragsfreie Ehrenmitglieder ernennen.

#### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Es können Mitgliedsbeiträge in Form von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und Umlagen erhoben werden, wenn und soweit dies durch die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt wird.
- (2) Anträge zur Einführung einer oder Änderung der Beitragsordnung zu Lasten von Mitgliedern bedürfen der Bekanntmachung mit der Einladung zur Mitgliederversammlung, um dort abstimmungsfähig zu sein.

#### **§ 6 Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

##### **Austritt**

- (2) Der Austritt erfolgt durch Erklärung in Schriftform gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von einem Jahr bis zu zwei Monaten einzuhalten ist.

##### **Ausschluss**

- (3) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung des Vorstandes muss dem Mitglied rechtliches Gehör gewährt werden. Der Beschluss des Vorstandes muss dem Mitglied gegenüber unverzüglich und begründet mitgeteilt werden. Ein wichtiger Grund kann sein, dass das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags oder auf sonstige Geldforderungen des Vereins im Rückstand ist. Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung über Ausschlüsse zu informieren.

## **§ 7 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 8 Vorstand**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt jährlich einen Vereinsvorstand, der bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt bleibt.
- (2) Der Vorstand besteht in jedem Fall aus einem dreiköpfigen vertretungsberechtigten Vorstand im Sinne von § 26 BGB.

### **Vorstand im Sinne von § 26 BGB**

- (3) Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem ersten und dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Der Verein wird durch ein Mitglied des Vorstandes im Sinne von § 26 BGB allein vertreten.
- (5) Nur der Vorstand im Sinne von § 26 BGB vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

### **Erweiterter Vorstand**

- (6) Nach dem Beschluss der Mitgliederversammlung werden weitere, nicht vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder in gerader Anzahl gewählt.
- (7) Im Innenverhältnis sind alle Vorstandsmitglieder gleich berechtigt, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht.
- (8) Beschlüsse des Vorstandes sind dann immer solche des Gesamtvorstandes. Beschlüsse des Gesamtvorstandes sind für den Vorstand im Sinne von § 26 BGB bindend.
- (9) Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB hat den Gesamtvorstand fortlaufend über die Geschäftsführung zu unterrichten.

### **Ausscheiden**

- (10) Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Gesamtvorstand für die Dauer seiner verbleibenden Amtszeit ein Ersatzmitglied benennen. Das gilt auch beim Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstandes im Sinne von § 26 BGB.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

### **Einladung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung in Schrift- oder Textform mit einer Vorlauffrist von mindestens zwei Wochen einberufen. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie gutgläubig an eine Adresse erfolgte, die das Mitglied dem Vorstand gegenüber erklärt hat.
- (2) Außerordentlich wird in derselben Weise zu einer Mitgliederversammlung eingeladen, sobald dies ein Fünftel der Mitglieder schriftlich oder zwei Mitglieder des Vorstandes beim Vorsitzenden beantragen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Rechte wie die ordentliche Mitgliederversammlung, soweit sie in der Einladung angekündigt werden.

### **Leitung**

- (3) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden eröffnet und entscheidet auf seinen Vorschlag hin über die Versammlungsleitung.
- (4) Jedes Mitglied kann bis 24 Stunden vor Beginn der Mitgliederversammlung in Schrift- oder Textform gegenüber dem Vorsitzenden, ansonsten unmittelbar nach der Entscheidung über die Versammlungsleitung mündlich gegenüber dem Versammlungsleiter eine Ergänzung des Tagesordnung beantragen. Die Mitgliederversammlung entscheidet sodann über die endgültige Tagesordnung.

### **Beschlussfähigkeit**

- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- (6) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere die folgenden Aufgaben.
  - Sie nimmt den Bericht des Vorstandes und des Revisors entgegen.
  - Sodann findet eine Aussprache über die Berichte statt.
  - Sie stimmt über die Entlastung des Vorstandes ab.
  - Sie wählt einen neuen Vorstand, nachdem sie über die Zahl der insgesamt zu wählenden Vorstandsmitglieder entschieden hat.
  - Sie wählt einen Revisor für die Amtszeit des neuen Vorstandes.
  - Sie berät frei über alle den Verein betreffenden Fragen und entscheidet über Anträge aus ihrer Mitte.

### **Abstimmungen und Wahlen**

- (7) Abstimmungen erfolgen per Handzeichen, wenn nicht eines der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangt.
- (8) Wahlen erfolgen für ein Mitglied des Vorstandes im Sinne von § 26 BGB einzeln und geheim, wenn für das Amt nicht nur ein Bewerber existiert.
- (9) Es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht.
- (10) Stimmenthaltungen sind als ungültige Stimmen zu behandeln.

### **Niederschrift**

- (11) Über die Beschlüsse und, soweit es zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich ist, über den wesentlichen Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese soll den Mitgliedern innerhalb eines Monats bekannt gemacht werden.
- (12) Der Versammlungsleiter beauftragt zu Beginn der Versammlung ein Mitglied mit der Niederschrift und unterzeichnet diese mit ihm gemeinsam. Er leitet sie zur Bekanntmachung an den Vorstand weiter.

## **§ 10 Revision**

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens einen nicht dem Vorstand angehörigen Revisor, dessen Aufgabe die Rechnungsprüfung und Überwachung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist. Jeder Revisor erhält vom Vorstand die hierfür notwendigen Informationen und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht.

## **§ 11 Satzungsänderungen**

- (1) Anträge zur Änderung der Satzung bedürfen der Bekanntmachung in der Einladung zur Mitgliederversammlung, um dort abstimmungsfähig zu sein.
- (2) Ein solcher Antrag ist angenommen, wenn die Hälfte der anwesenden Mitglieder dafür stimmt.
- (3) Satzungsänderungen, die vom Vereinsregistergericht oder vom Finanzamt wegen der Anerkennung der Gemeinnützigkeit gefordert werden, kann der Vereinsvorstand ohne Mitwirkung der Mitgliederversammlung allein wirksam beschließen und vollziehen.

## **§ 12 Auflösung des Vereins/ Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke**

- (1) Anträge zur Auflösung des Vereins bedürfen der Bekanntmachung in der Einladung zur Mitgliederversammlung, um dort abstimmungsfähig zu sein.
- (2) Ein solcher Antrag ist angenommen, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder dafür stimmen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kurzfilm AG e.V., Bundesverband Deutscher Kurzfilm, Kamenzer Str. 60, 01099 Dresden, der es ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
- (4) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung, die die Zwecke des Vereins oder die Verwendung des Vereinsvermögens, auch im Falle einer Auflösung, betreffen, sind vor Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen und erst nach dessen Genehmigung auszuführen.

Berlin, 12.11.2006